

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

**Interfraktioneller Antrag GB/JA!, FDP/JF, SVP, GLP/JGLP, GFL/EVP, AL/GaP/PdA (Regula Bühlmann, GB/Tom Berger, FDP/Alexander Feuz, SVP/Manuel C. Widmer, GFL/Michael Ruefer, GLP/Eva Gammenthaler, AL /Marieke Kruit, SP/Philip Kohli, BDP): Schaffung der rechtlichen Grundlagen - eventuell durch Teilrevision des GRSR - für eine virtuelle Teilnahme an Stadtratssitzungen und Abstimmungen für aufgrund von Pandemiesituationen abwesende Stadtratsmitglieder; Verlängerung der Geltungsdauer des neuen Artikel 2a GRSR**

**1. Ausgangslage**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2021 auf entsprechenden Antrag der Aufsichtskommission zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen GB/JA!, FDP/JF, SVP, GLP/JGLP, GFL/EVP, AL/GaP/PdA (Regula Bühlmann, GB/Tom Berger, FDP/Alexander Feuz, SVP/Manuel C. Widmer, GFL/Michael Ruefer, GLP/Eva Gammenthaler, AL /Marieke Kruit, SP/Philip Kohli, BDP): «Schaffung der rechtlichen Grundlagen - eventuell durch Teilrevision des GRSR - für eine virtuelle Teilnahme an Stadtratssitzungen und Abstimmungen für aufgrund von Pandemiesituationen abwesende Stadtratsmitglieder» den folgenden Beschluss gefasst (SRB Nr. 2021-51):

«1. [...]

2. *Das Geschäftsreglement des Stadtrats wird wie folgt ergänzt:*

**Art. 2a (neu)**

<sup>1</sup>*Die Mitglieder des Stadtrats können bei Abstimmungen im Stadtrat in den folgenden Fällen ihre Stimme in virtueller Anwesenheit abgeben:*

- a) sie befinden sich in einer aufgrund der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Quarantäne oder Isolation oder*
- b) sie weisen ein positives Testresultat eines COVID-19 Tests aus, das nicht älter als die aktuell gültige Isolationsdauer ist oder*
- c) sie warten auf das noch nicht bekannte Testresultat eines bereits erfolgten COVID-19-Tests.*

<sup>2</sup>*Das Büro des Stadtrats entscheidet basierend auf behördlichen Angaben seitens Bund und Kanton für welche Zeitdauer diese Regelung gültig ist.*

<sup>3</sup>*Das Büro des Stadtrats erarbeitet Richtlinien, in denen insbesondere festgehalten wird, wie diese Teilnahme und die Erfassung der Stimmen der virtuell anwesenden Parlamentsmitglieder erfolgen soll und bis zu welchem Zeitpunkt und bei wem eine solche Teilnahme angemeldet werden muss.*

3. *Diese Änderung tritt am Tag nach der entsprechenden amtlichen Publikation dieses Beschlusses in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.»*

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2021 hat der Stadtrat auf Antrag der Aufsichtskommission die Geltungsfrist von Artikel 2a auf den 31.12.2022 verlängert. In der Zwischenzeit wurde von der Aufsichtskommission ebenfalls auf Antrag aus dem Stadtrat ein allgemeiner Krisenartikel erarbeitet. Dieser regelt u.a. die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Büros allgemein in Krisensituationen und sieht auch die Möglichkeit von virtuellen Teilnahmen an Stadtratssitzungen vor. Dieser neue Artikel 2a wurde am 10. November 2022 im Stadtrat in erster Lesung beraten und für die zweite Lesung verabschiedet. Da er nicht wie geplant am 1.1.2023 in Kraft treten wird, muss der vorliegende Artikel 2a GRSR bis zur Inkraftsetzung dieses allgemeinen Krisenartikels verlängert werden. Die AK beantragt dem Stadtrat deshalb eine erneute Verlängerung von Artikel 2a GRSR bis zum 1. Mai 2023. Sie wird in der zweiten Lesung des neuen Krisenartikels eine entsprechende Anpassung des Inkraftsetzungsdatum dieses Artikels beantragen.

## **2. Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 25. Oktober 2021, Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 2a GRSR.
2. Er beschliesst die Geltungsdauer von Artikel 2a GRSR neu auf den **1. Mai 2023** zu befristen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vorkehren zu treffen.

Bern, 7. November 2022

Die Aufsichtskommission